

Entwurf

zu einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrath der gesammten Wiener Nationalgarde.

I. Zusammensetzung und Constatuirung.

§. 1.

Der Verwaltungsrath ist die von dem Ministerium des Innern bestätigte Administrativ-Behörde, welche die Normen für alle Angelegenheiten der Garde, die nicht eigentliche Commando-Sachen sind, zu berathen und zu beschließen hat.

Er besteht aus je Einem Vertreter oder Ersatzmanne der einzelnen Compagnien, dem jeweiligen Ober-Commandanten und einem Ministerial-Commissär.

§. 2.

Die in ihren Compagnien durch Stimmenmehrheit für die Zeit von Einem Jahre gewählten Vertreter und Ersatzmänner haben sich bei dem Präsidenten mit einer schriftlichen unbedingten, von dem Compagnie-Commandanten und, falls dieser gewählt worden wäre, von dem ihm im Range zunächst stehenden Officier ausgesetzten Vollmacht auszuweisen.

§. 3.

Der Verwaltungsrath constituirte sich durch die alljährig am 15. März vorzunehmende Erwählung eines Präsidenten und zweier Stellvertreter desselben, zweier Secretäre und dreier Protokollführer.

§. 4.

Die Darstellung dieses Constituirungs-Actes wird in das Protokoll, welches über die öffentlich stattfindenden Verhandlungen geführt wird, aufgenommen.

II. Die Vertreter.

§. 5.

Jeder Vertreter hat das Recht, mündlich oder schriftlich Anträge zu stellen.

§. 6.

Die Anträge müssen entweder in der Kanzlei des Verwaltungsrathes oder vor eröffneter Sitzung bei dem Secretariate angemeldet oder übergeben werden.

§. 7.

Die in einer Sitzung gestellten Anträge kommen erst in einer der nachfolgenden Sitzungen zur Berathung, es wäre denn, daß durch Stimmenmehrheit die alsogleiche Berathung eines Antrages beschlossen würde.

§. 8.

Ueber die Reihenfolge, in welcher die gestellten Anträge zur Verhandlung zu bringen sind, wird durch Stimmenmehrheit entschieden. Am Schlusse jeder Sitzung hat der Präsident die Tagesordnung für die nächste Sitzung bekannt zu geben.

§. 9.

Nach beendigtem Vortrage des Antragstellers steht jedem Mitgliede das Recht zu, zur Unterstützung, Modificirung oder Widerlegung desselben das Wort zu verlangen, welches in der Reihenfolge der Anmeldung gewährt wird. Der Antragsteller hat das Recht, auf jede Rede zu repliciren.

§. 10.

Kein Sprecher darf im Verlaufe seiner Rede unterbrochen werden; es wäre denn, daß er vom Gegenstande abwieche, sich in Weitschweifigkeiten erginge, oder sich Persönlichkeiten erlaube.

§. 11.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederlegung eines Comités, die Vertagung oder den Schluß der Verhandlung zu verlangen, worüber, wenn 5 Mitglieder dieses Verlangen unterstützen, durch Stimmenmehrheit entschieden wird.

§. 12.

So oft der Fall eintritt, daß die Niederlegung eines Comités zur Vorbearbeitung eines Gegenstandes für nöthig befunden wird, soll dasselbe von den anwesenden Mitgliedern in der Regel mittelst Stimmzettel durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden; doch hat der Präsident das Recht, nach eingeholter Genehmigung eines hierauf gestellten Antrages, die Comité-Mitglieder vorzuschlagen, worauf die Wahl durch Aufhebung der Hände geschieht.

§. 13.

Dieses Comité bedient sich bei Erstattung des Berichtes eines Referenten, welcher das Recht hat, auf jede Rede zu repliciren.

§. 14.

Die anwesenden Mitglieder sind berechtigt, einen Beschluß zu fassen, wenn dreißig an der Zahl sind.

§. 15.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, ein verworfener Antrag kann in einer nächstfolgenden Sitzung, wenn sich die Mehrheit der Stimmen dafür entscheidet, noch einmal, aber zum letzten Male in Berathung gebracht werden.

Anträge, welche durch die, bei der Abstimmung sich ergebende Stimmengleichheit unentschieden bleiben, müssen in der nächsten Sitzung zur weiteren Verhandlung und Beschlußnahme geleitet werden.

III. Der Ober-Commandant.

§. 16.

Derselbe theilt die Rechte der Vertreter und ist befugt, ohne vorhergegangene Anmeldung zum Behufe allfälliger Erläuterungen und Berichtigungen, das Wort zu ergreifen, so oft er es für zweckdienlich findet.

IV. Der Ministerial-Commissär.

§. 17.

Derselbe ist vom Ministerium ernannt, wohnt den Sitzungen bei, und ist berechtigt, ohne vorhergegangene Anmeldung, zum Behufe allfälliger Erläuterungen und Berichtigungen das Wort zu ergreifen, so oft er es für zweckdienlich findet.

V. Der Präsident.

§. 18.

Der Präsident theilt alle Rechte der Mitglieder.

§. 19.

Er eröffnet zur festgesetzten Stunde die Sitzung, indem er die Ablefung des in der vorigen Sitzung aufgenommenen Protokolls veranlaßt.

§. 20.

Er ist berechtigt und verpflichtet, die Verhandlungen nach den hier aufgestellten Normen zu leiten, und zu diesem Ende für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen; Sprecher, welche vom Gegenstande abweichen oder sich in Weitschweifigkeiten ergehen, zur Rückkehr zum Gegenstande und zur Bündigkeit aufzufordern, jene, welche sich Persönlichkeiten erlauben, zur Ordnung zu weisen, nöthigenfalls die Verhandlungen zu unterbrechen, oder auch die Sitzung gänzlich aufzuheben.

§. 21.

Er hat zum Behufe der Abstimmung über einen Antrag die Frage im Sinne des Beantragenden zu stellen und die gefaßten Beschlüsse zu formuliren.

§. 22.

Die ordentlichen Sitzungen finden an festgesetzten Tagen zur bestimmten Stunde Statt. Der Präsident hat das Recht, außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

VI. Die Präsidenten-Stellvertreter.

§. 23.

Die Präsidenten-Stellvertreter theilen alle Rechte der Mitglieder.

§. 24.

In Abwesenheit des Präsidenten hat der erste, und in Abwesenheit dieses, der zweite Stellvertreter das Präsidium zu führen. Wenn der Präsident fungirt, treten beide in die Reihe der Mitglieder.

VII. Die Secretäre.

§. 25.

Die Secretäre theilen alle Rechte der Mitglieder.

§. 26.

Sie haben unter Beihilfe von 3 Protokollführern das Protokoll abzufassen, dasselbe mit der Eintragung des Namens, Charakters und der Wohnung aller Verwaltungsraths-Mitglieder und deren Ersatzmänner zu eröffnen, und hierauf nach §. 4 die Darstellung des Constituirungs-Actes in dasselbe aufzunehmen.

§. 27.

Die Secretäre haben in jeder Sitzung das in der vorhergegangenen aufgenommene Protokoll abzulesen, und das von der Versammlung für richtig befundene, nach Unterzeichnung des Präsidenten und des Ministerial-Commissärs zu

unterfertigen. Hierauf folgt die Ablefung des Ausschussprotokolls.

§. 28.

Das Protokoll, welches die Bezeichnung der Antragsteller, die Beschlußfassung, und deren kurze Motivirung enthalten muß, so wie auf Verlangen die Namen der dagegen Stimmenden, wird in der Registratur hinterlegt.

Die Beschlüsse werden dreifach ausgefertigt, und ein Exemplar hievon dem Ober-Commando, eines dem Ministerial-Commissär, und eines dem Ausschusse mitgetheilt.

§. 29.

Sie haben sitzungsweise abwechselnd die Namen der Sprecher und die Reihenfolge, in der sich dieselben gemeldet, aufzunehmen und anzurufen.

VIII. Der Protokollführer.

§. 30.

Die Protokollführer theilen alle Rechte der Mitglieder.

§. 31.

Sie haben die gestellten Anträge, die darüber geführten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse jeden abgefordert zu protokolliren.

IX. Der Ausschuss.

§. 32.

Zur Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Ausschuss gebildet, für welchen die Vertreter der Compagnien jedes einzelnen Bezirkes, Corps oder Regimentes aus sich selbst je ein Mitglied durch Stimmenmehrheit wählen.

§. 33.

Der Präsident des Ausschusses ist der jeweilige Ober-Commandant oder dessen Stellvertreter im Ober-Commando. Der Secretär und Protokollführer werden durch Stimmenmehrheit der Ausschuss-Mitglieder gewählt.

§. 34.

Die Art und Weise, auf welche ein Beschluß des Verwaltungsrathes vollzogen werden soll, wird durch Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschuss-Mitglieder entschieden.

Zu diesem Behufe hat der Secretär die Abschrift der Beschlüsse des Verwaltungsrathes in die Ausschusssitzung mitzubringen.

§. 35.

Das über den Vorgang des Ausschusses aufgenommene Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrathes dem Secretariate desselben zu übergeben.

X. Zuhörer.

§. 36.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Im Falle einer Störung der Beratungen durch die Zuhörer hat der Präsident das Recht, die Tribunen räumen zu lassen.